

WerteUnion

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

§ 1 Grundsätze

(1) Die Bundespartei und ihre Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

(2) Die Vorstände aller Gliederungen sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

(3) Die Schatzmeister bzw. die nach der Satzung für Finanzangelegenheiten bestimmten Vorstandsmitglieder aller Gliederungen sind berechtigt, Vorstandsbeschlüssen, deren finanzielle Folgen nicht erkennbar sind oder nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen (Vetorecht). Nach Einlegung des Vetos darf die geplante Ausgabe nicht getätigt werden. Das Veto des Schatzmeisters kann der zuständige Vorstand durch eine Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder ablehnen. Der Schatzmeister wird dadurch für diese Ausgabe haftungsfrei gestellt.

(4) Die Vorstände aller Gliederungen müssen nach §§ 23 bis 31 PartG jährlich Rechenschaft legen. Die Rechenschaftsberichte sind vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister der jeweiligen Gliederung zu unterzeichnen.

(5) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht auch für alle der Bundespartei nachgeordneten Gliederungen; deren Finanz- und Beitragsordnungen dürfen dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **mindestens 240,00 Euro**. Für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte des regulären Beitrags. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.

(2) Den Mitgliedern wird empfohlen, den Mitgliedsbeitrag im Wege einer Selbsteinschätzung auf 1 % ihres Nettoeinkommens festzusetzen. Mitglieder der WerteUnion, die bis zu einem Monat vor oder nach ihrem Parteieintritt Mitglied von CDU, CSU oder FDP waren, können auf Antrag für das erste Mitgliedsjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Gliederungen durch die Bundespartei per SEPA-Lastschrift eingezogen.

(4) Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die Bundespartei und die Landesverbände jeweils 50 Prozent. Die Landesverbände leiten die Hälfte der ihnen zufließenden Beitragsanteile an ihre Kreisverbände weiter. Die Bundespartei hat die Beitragsanteile vierteljährlich an die Landesverbände abzuführen. Dies gilt auch für Finanzmittel aus der staatlichen Teilfinanzierung. Sofern Landesverbände oder Kreisverbände noch nicht gegründet worden sind, verbleiben diese Mittel bei der nächsthöheren Gliederung.

§ 3 Spenden an die Partei

(1) Jede freiwillig geleistete Zuwendung an die Partei ist eine Spende. Da bei kann es sich um Geldspenden, Sachspenden oder um einen Forderungsverzicht handeln.

(2) Zuwendungsbescheinigungen werden von der Bundespartei oder der Gliederung ausgestellt, die sie angenommen hat.

(3) Spenden stehen in voller Höhe derjenigen Gliederung zu, die sie erhalten hat, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Soll eine Spende mehreren Gliederungen zufließen, so kann der Betrag in einer Summe angenommen und muss anschließend entsprechend verteilt werden.

(4) Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind sofort an den Spender zurückzugeben oder unverzüglich über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten.

(2) Mandatsträgerbeiträge stehen der Gliederung zu, in der sie eingenommen werden. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 8 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. der Brutto-Bezüge. Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages entrichten den Mandatsträgerbeitrag an den Bundesverband.

§ 5 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Schatzmeister des Bundesvorstandes beantragt jährlich bis zum 31. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Jeder Landesverband erhält aus der staatlichen Teilfinanzierung für jede Stimme, die er bei einer Landtagswahl erhalten hat, den in § 18 Abs. 3 Nr. 1 PartG genannten Betrag.

§ 6 Finanzplanung

(1) Die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder (Schatzmeister) stellen vor Beginn eines Kalenderjahres einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. Den Parteivorständen jeder Gliederungsebene ist drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres (Rechnungsjahres) der Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen.

(2) Die Schatzmeister aller Gliederungen sind bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 7 Buchführung und Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Bundespartei sowie die Vorstände aller nachgeordneten Gliederungen müssen die Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vornehmen und den jährlichen Rechenschaftsbericht nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 31 PartG aufstellen. Der Schatzmeister der Bundespartei ist zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens berechtigt, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

(2) Die Landesverbände haben dem Vorstand der Bundespartei jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Halbjahresbilanzabrechnung vorzulegen. Spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ist der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Bundesvorstand vorzulegen. Kreisverbände haben den Landesverbänden die Rechenschaftsberichte spätestens bis zum 28. Februar des auf das Rechnungsjahr folgende Jahr vorzulegen.

§ 8 Prüfungswesen

(1) Für die Bundespartei und für alle nachgeordneten Gliederungen werden durch die jeweiligen Parteitage mindestens zwei Rechnungsprüfer bestellt. Um ihre Aufgaben nach § 9 Abs. 5 PartG durchführen zu können, muss ihre Unabhängigkeit gewährleistet sein.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen Mitglied der Partei sein und dürfen während ihrer Prüftätigkeit kein Parteiamt bekleiden.

§ 9 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister des Bundesvorstandes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Buchführung der Bundespartei und die Buchführung aller Gliederungen zu kontrollieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am 17. Februar 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.